

Schon der Umstand, daß gesetzlich keine feste Bestimmung vorliegt, welche Manipulation eine Fälschung sei, indem selbst das Gallisiren (Zucker- und Wasserzusatz) als erlaubt behandelt wird, macht es dem Producenten leicht, auf Ehre zu bethuern, er liefere unverfälschten Wein. Dazu kommt noch die große Schwierigkeit, ja nicht selten die Unmöglichkeit, Naturwein und Kunstwein und gefälschten Wein chemisch und physikalisch mit Sicherheit zu unterscheiden. Also ist dieser Ausweg, Weinhändler in Eid und Pflicht zu nehmen, keineswegs über allen Zweifel erhaben. Das unter den jetzigen Verhältnissen einzige Mittel erblickt der Verfasser darin, daß kein Weinhändler vereidet werden soll, der nicht selbst die gezogenen oder gekauften Trauben feltert. Wo aber dieses nicht möglich ist, sollten mit der Versorgung des Meßweines weinproducirende Geistliche, Institute, Klöster oder Winzervereine betraut werden. Letztere sind am Rheine seit 1868 etwa organisirt und bezwecken den directen Vertrieb ihrer selbstgezogenen Weine im reinen Naturzustande. Es wäre allerdings zu wünschen, daß solche Vereine, die selbst im materiellen Interesse der so schwer belasteten Winzer gelegen wären, auch in Oesterreich zu Stande kämen; denn dann würde die Gefahr, verfälschte Weine oder bloße Kunstweine zu bekommen, gänzlich beseitigt sein.

Indem wir diese Zeilen zum Abdruck bringen, glauben wir den interessirten Lesern einige Winke gegeben zu haben, deren Beachtung in innigster Beziehung zur Feier der hl. Messe steht.

Die Redaction der Quartalschrift.

XVII. (Entscheidungen der Ritencongregation.)

(Herz-Jesu bild.) Auf die Anfrage eines Bischofes, ob es erlaubt sei, Bilder oder Statuen von Christus, wie er sein heiligstes Herz der zu seinen Füßen knieenden Margaritha Alacoque zeigt, zur öffentlichen Verehrung auszustellen, erfolgte unter 12. Mai 1877 eine negative Antwort. Die Congregation berief sich dabei auf ein Decret Alexanders VII. vom 27. Sept. 1659, wornach eine derartige Ausstellung inconsulta Sede Apostolica nicht erlaubt ist.

(Gloria und Ite missa est.) Da manche Choralisten bezüglich des Tones, in welchem das Gloria und Ite missa est während der Octav von Weihnachten und Frohnleichnam zu singen sei, entgegengesetzte Behauptungen aufstellten, so wurde angefragt, ob sie in tono de Beata zu singen seien oder nicht; und wenn Ja, ob dieser Ton auch am Feste des hl. Stephanus,

des Erzmartyrers, und dem des Evangelisten Johannes und allen anderen innerhalb jener zwei Octaven fallenden Festen zu nehmen sei; und wenn wiederum Ja, ob überhaupt im *tonus de Beata* angestimmt werden müsse, so oft die Präfation de *Nativitate Domini* vorgeschrieben ist. Die Antwort erfolgte am 25. Mai 1877 und zwar im bejahenden Sinne.

(Die Ferialoration in der Bittwoche.) Kann diese Oration am Dienstag und Mittwoch der Bittwoche weggelassen werden, wenn auf diese zwei Tage ein *festum primae vel secundae classis* fällt? Antwort: Sie kann wegfallen bei einem Feste *primae classis*, nicht aber *secundae classis*. (II *Corrispondente del Clero*, p. 228.)

(*Officium* in der Octav von Christi Himmelfahrt.) Welches *Officium* ist am Freitag dieser Octav zu nehmen, wenn kein Festtag darauf fällt? Antwort: *de die infra octavam*, nicht aber *das de feria VI*. II *Corr.* p. 228.

(Dispens von der Irregularität *ex defectu corporis*.) Ein junger Mann aus Genf, der sich dem geistlichen Stande widmen wollte, erhielt nach Vollendung der philosophischen Studien während der Theologie die niederen Weihen. Als er sich im vierten Jahre des theologischen Curses befand und die höheren Weihen empfangen sollte, verlor er jedoch das Augenlicht in solchem Grade, daß er die Gegenstände nur mehr in allgemeinen Umrissen und in nebelhaftem Dunkel erblickte. Da er desungeachtet seinen Beruf nicht aufgeben wollte, so erbat das apostolische Vicariat Genf für ihn bei Pius IX. die Dispens von dieser Irregularität zum Empfange des *Subdiaconates* und des *Diaconates*, welche auch im Jahre 1876 ertheilt wurde. Im vorigen Jahre suchte nun dieser Mann auch um die gleiche Dispens für das *Presbyterat* an, welche ihm gleichfalls mit „Rücksicht auf die besonderen obwaltenden Umstände gegeben wurde, nebst der Vollmacht, die Messe de *Beata* zu lesen, jedoch mit der Verpflichtung, daß ein anderer Priester oder Diacon ihm assistire.“

Als Beweggrund zur Ertheilung der Dispens wurde angegeben, daß die übrigen Weihen mit Rücksicht auf das *Presbyterat* ertheilt werden, daher auch die Wohlthat der Dispens, welche bezüglich derselben gespendet wurde, auch auf dieses füglich sich erstrecken solle, zudem gehöre er schon dem geistlichen Stande durch den Empfang der übrigen Weihen an und es würde ihm daher jene Wohlthat schädlich sein, wenn er nicht Priester werden könnte, da er doch auch nicht mehr in den Laienstand zurück-

treten könnte. Dazu kamen noch die persönlichen guten Eigenschaften, die Verdienste seiner Eltern um die Kirche und der Priesterangel in Genf, was Alles zu Gunsten des Bittstellers den Ausschlag gab.

(De la Salette.) Aus Frankreich kam die Anfrage an die Ritencongregation, ob ein Bischof erlauben könne, daß in seiner Diöcese Confraternitäten, Altäre und öffentliche Dratorien sowie auch Privatoratorien zu Ehren unserer lieben Frau De la Salette errichtet werden dürfen. Die Entscheidung lautete bejahend, doch müssen bezüglich der Confraternitäten die Bedingungen des Tridentinums (Sess. 25) und der Constitution Urbans VIII. Sacrosancta synodus vom 15. Mai 1642 eingehalten werden.

(Funeralienrecht.) In der Diöcese Caserta entstand zwischen den Pfarrern und den Caplänen von Confraternitäten mit öffentlichen Dratorien die Frage, wem das officium funebre zustehe, wenn die Leiche zum Dratorium gebracht werde: den Pfarrern oder den Caplänen? Erstere beriefen sich zu ihren Gunsten auf ein Decret der Ritencongregation vom 10. Dec. 1703, letztere auf ein anderes der gleichen Congregation in Mexicana d. 3. Sept. 1746.

Auf die bezügliche Anfrage erhielten sie am 7. Juli 1877 zur Antwort, man habe sich an das Decret vom 10. Dezember 1703 zu halten, wenn der Verstorbene ein Unterthan des Pfarrers war, in dessen Pfarrei das Dratorium sich befindet.

Linz.

Professor Dr. Mathias Hiptmair.

Literatur.

Cyrillus von Alexandrien. Eine Biographie nach den Quellen gearbeitet von Dr. Josef Kopalik, Priester a. d. Curia Archiep. von St. Stephan und em. Subdirector des f. e. Clerical-Seminars in Wien. Mainz. Kirchheim's Verlag. gr. 8°. VIII. u. 375 S. Pr. M. 6.

„Cyrill war von der Vorsehung berufen“, sagt Mzog, „dem Nestorius gegenüber zu werden, was Athanasius und Augustinus in dem arianischen und pelagianischen Kampfe gewesen sind“. Und doch ist dieser Mann von der Kirchengeschichtsschreibung eben so auffällig vernachlässigt als einseitig beurtheilt worden. Ein Blick in die kirchengeschichtlichen Compendien beweist die Richtigkeit unserer ersten Bemerkung. Ein paar Zeilen nur werden meistens seinem Character und